oesterreichs energie

Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (BMWET)
V/1 (Energie Rechtsangelegenheiten)
Stubenring 1
1010 Wien

Kontakt
Philip Rammel
DW 226

Datum
15.10.2026

Unser Zeichen
30/2026

Per E-Mail an:
post.v1-25a@bmwet.gv.at

Ihr Zeichen
026-0.766.238

Stellungnahme von Oesterreichs Energie zum Begutachtungsentwurf der Ökosoziale Kriterien VO

Sehr geehrte Damen und Herren,

Oesterreichs Energie bedankt sich für die Möglichkeit zur Rückmeldung zum Begutachtungsentwurf der Ökosoziale Kriterien Verordnung. Wir begrüßen grundsätzlich die Zielsetzung des Verordnungsentwurfs, soziale und arbeitnehmerschutzrechtliche Standards im Zusammenhang mit der Vergabe von Förderungen für erneuerbare Energien stärker zu berücksichtigen. Die Verknüpfung von Energiewende und sozialer Verantwortung entspricht den Grundsätzen einer nachhaltigen Transformation und stärkt unserer Auffassung nach auch die Akzeptanz des Ausbaus erneuerbarer Energien.

Insgesamt stellt der Verordnungsentwurf aus unserer Sicht einen sachgerechten Ansatz dar, soziale Nachhaltigkeitsaspekte stärker in die Fördervergabe einzubeziehen. Gleichzeitig sind Präzisierungen erforderlich hinsichtlich einzelner Bestimmungen des Entwurfs, die dazu beitragen können, die Rechtssicherheit, die Praktikabilität und die Vergleichbarkeit in der Förderabwicklung weiter zu verbessern.

Zu den Punkten des Begutachtungsentwurfes nehmen wir wie folgt Stellung:

§ 1 Abs. 3 – Unternehmensgröße

Wir ersuchen um weitere Klarstellung, wie Projektgesellschaften und Gemeinschaftsprojekte zu behandeln sind, auch bzw. insbesondere im Falle, dass diese erst gegründet wurden. Projektgesellschaften haben teilweise keinen eigenen Personalstand, können jedoch verbundene Unternehmen sein oder eine Beteiligung mehrerer Unternehmen aufweisen.

Österreichs E-Wirtschaft
Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0
info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

DVR 0422100 • UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787

Die Größenqualifikation und Kriterienerfüllung werden an den Einreichungszeitpunkt geknüpft, wobei für neu gegründete Projektgesellschaften im Entwurf nähere Vorgaben zur praktischen Ermittlung der Beschäftigten-, Umsatz- und Bilanzwerte fehlen.

§ 2 Abs. 1 – Kriterien

"Verstöße gegen die genannten Gesetze, die im Rahmen von Verfahren vor Gerichten oder Verwaltungsstrafbehörden rechtskräftig festgestellt wurden, müssen zum Zeitpunkt der Einreichung des Gebots oder Förderantrags mehr als zwei Jahre zurückliegen. Verwaltungsstrafen schließen die Förderung nur im Fall wiederholter Begehung aus."

Zu klären wäre, ob jeder rechtskräftige Verstoß innerhalb eines großen Konzerns relevant ist oder nur ein dem konkreten Förderwerber zurechenbarer Verstoß. Ebenso sollte „wiederholte Begehung" bei Verwaltungsstrafen präzisiert werden. Eine nicht wiederholte Begehung sollte generell nicht zu einem Förderausschluss führen.

§ 2 Abs. 2 – zusätzliche Kriterien

Positiv hervorzuheben ist insbesondere, dass bei der Ausgestaltung der Kriterien eine angemessene Differenzierung nach Unternehmensgröße vorgenommen wurde und dadurch die Zugänglichkeit von Förderinstrumenten für kleinere Unternehmen gewahrt bleibt. Ebenso erscheint die Möglichkeit, ergänzende Kriterien aus einem Katalog auszuwählen, grundsätzlich praxisorientiert.

Die vorgesehenen Kriterien unterscheiden sich jedoch teilweise deutlich hinsichtlich ihres Umsetzungsaufwandes und ihrer Aussagekraft. So stehen etwa bestehende Managementsysteme oder einzelne Sozialleistungen neben langfristigen Personalentwicklungsmaßnahmen und strukturellen Organisationsmerkmalen. Zur Sicherstellung eines einheitlichen Fördervollzugs und fairer Wettbewerbsbedingungen könnte eine Gewichtung oder Kategorisierung zweckmäßig sein.

Erforderlich wäre zudem eine klare Regelung, ob und unter welchen Voraussetzungen Konzernnachweise, Zertifikate, Betriebsvereinbarungen und Personalmaßnahmen einer Projektgesellschaft als Förderwerber zugerechnet werden können.

Z4: In den Erläuterungen zu § 2 (2) wird angemerkt, dass insbesondere Beschäftigte über 50 Jahre, Langzeitarbeitslose oder Personen mit Migrationshintergrund als "von am Arbeitsmarkt benachteiligten Personengruppen" gelten. Gibt es hier einen relativen oder absoluten Schwellenwert, den es zu erreichen gilt?

§ 3 Nachweise zur Erfüllung der Fördervoraussetzung

Für große Förderwerber mit zahlreichen parallelen Projekten entsteht eine wiederkehrende Prüfung auf Förderwerberebene. Die Aussage in der WFA, dass keine

wesentlichen finanziellen Auswirkungen zu erwarten seien, bildet diesen kumulativen Projekt- und Konzernaufwand nicht konkret ab.

Mehrere der in § 2 Abs. 2 angeführten Kriterien werden in großen Unternehmen bereits über bestehende ESG-Governance- und Managementsysteme abgedeckt. Wir regen daher an, ausdrücklich klarzustellen, dass anerkannte Nachhaltigkeits- und Managementsysteme als Nachweis für mehrere Kriterien herangezogen werden können, sofern die jeweiligen Inhalte nachweislich erfüllt werden. Dies würde die Praxistauglichkeit der Verordnung erhöhen, internationale Standards stärker berücksichtigen und Doppelmeldungen sowie unnötigen administrativen Aufwand für die Förderwerber und bei der Förderabwicklung vermeiden.

Zudem wäre es sinnvoll und wünschenswert, dass die erforderlichen Unterlagen nur einmalig beim Anlegen durch den Förderwerber hochzuladen sind, und somit in weiterer Folge für alle weiteren Anträge durch Auswahl des Unternehmens bereits automatisch hinterlegt sind. Der Nachweis sollte somit periodisch für den Konzern und nicht für jede einzelne Förderung gesondert erbracht werden.

Es sollte zudem festgelegt werden, ob fehlende oder formal mangelhafte Nachweise nachgereicht werden dürfen. Die Erläuterungen verweisen bei unvollständigen Geboten und Anträgen lediglich auf die Rechtsfolgen des EAG und der Förderbedingungen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung soll zum Folgetag der Kundmachung in Kraft treten und könnte somit bereits auf die letzten Ausschreibungen für Wind und PV in diesem Jahr anwendbar sein. Aufgrund der Vorbereitungszeit für die Nachweispflichten würden wir jedenfalls ein Inkrafttreten ab dem neuen Jahr fordern.

Wir bitten um Berücksichtigung der angeführten Punkte und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

MMag. Michael Baminger, M.B.L.-HSG
Präsident

Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin

Österreichs E-Wirtschaft
Brahmsplatz 3, A-1040 Wien
T +43 1 501 98-0

info@oesterreichsenergie.at
oesterreichsenergie.at

DVR 0422100 • UID ATU37583307 • ZVR 064107101
Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG • SWIFT/BIC: RLNWATWW • IBAN: AT12 3200 0000 1264 4787